

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Raperswilen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Als verbindliche Grundlage dient das Organisationsreglement des Abwasserverband Region Müllheim

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Raperswilen.
- Normenwerk der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) in Bezug auf die Kanalisationen.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1 ¹Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Aufgaben der Gemeinde

²Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverband Region Müllheim. Diese erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreini-

gungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss deren Organisationsreglementen.

- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 2 | Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung. | <i>Geltungsbereich</i> |
| Art. 3 | Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen Generellen Entwässerungsplans (GEP) zu erfolgen. | <i>Projektierungsgrundlage</i> |
| Art. 4 | <p>¹Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.</p> <p>²Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde. (Anmerkung: Hier erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz [SR 814.20]. Der Vollzug liegt bei den kantonalen Behörden.)</p> <p>³Mittels Entscheid des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden.</p> | <p><i>Anspruch Kanalisationserschliessung</i></p> <p><i>Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen</i></p> |
| Art. 5 | Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt. | <i>Lage der Kanäle und Werke</i> |
| Art. 6 | ¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem | <i>Inanspruchnahme von Privatgrund</i> |

Grund erstellen.

²Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

³Die Gemeinde und deren Beauftragte haben das Recht für Kontrollen und Arbeiten jederzeit das Grundstück zu betreten. Dabei ist das Grundstück möglichst zu schonen.

⁴Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 7

¹Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

Kanalisationskataster

²Bei Eigentümern von privaten Abwasseranlagen werden die für den Leitungskataster erforderlichen Angaben durch einen von der Gemeinde beauftragten Ingenieur zu Lasten des Grundeigentümers erhoben.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

- Art. 8 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11) *Anschluss- und Abnahmepflicht*
- Art. 9 Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art.12 und 13 finden sinngemäss Anwendung. *Sonderfälle, Befreiung der Anschlusspflicht*
- Art. 10 Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung der Vollzugsbehörde zulässig. *Einzelanschlüsse*
- Art. 10a Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
- Art. 11 Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Bau, Betrieb, Unerhalt und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen. *Gemeinsame private Anschlüsse*
- Art. 12 Als private Abwasserleitungen gelten in der Regel die *Erstellung,*

Leitungen ab und inklusive dem Anschluss an die öffentliche Leitung. Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Leitungsverlegungen erfolgen nach dem Verursacherprinzip.

Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

- Art. 13 Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie entscheidet über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Erstellungskosten und des Zustandswertes und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung.

Anschluss von weiteren Leitungen

IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

- Art. 14 Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden (Art. 4 GSchG).

Begriff des Abwassers

- Art. 15 Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP zu bestimmen.

Entwässerungssysteme

- Art. 16 ¹Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Abwasser ist in Sauberkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Mischsystem

²Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem wer-

Reduziertes

	den Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.	<i>Mischsystem</i>
	³ Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.	<i>Trennsystem</i>
	⁴ Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) und gedrosseltem Abfluss verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.	<i>Retention</i>
Art. 17	¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.	<i>Ableitungsbeschränkungen</i>
	² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.	
	³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:	
	a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;	
	b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;	

- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammeln, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

⁴Fällen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen)

⁵Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder wo möglich durch Versickerung zu erfolgen.

⁶In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

⁷Das Oberflächenwasser von privaten und öffentli-

chen Plätzen ist soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

Art. 18 ¹Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

*Industrielles
und gewerbliches
Abwasser*

²Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 19 | Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 16 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden. | <i>Anpassung an Entwässerungssystem</i> |
| Art. 20 | Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind. | <i>Zugänglichkeit</i> |
| Art. 21 | Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. | <i>Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen</i> |
| Art. 22 | <p>¹Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände verbindlich.</p> <p>²Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> | <i>Materialien</i>

<i>Ausführungsbestimmungen</i> |
| Art. 23 | Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. | <i>Unterhalt der Entwässerung und Einzelkläreinrichtungen</i> |

- Art. 24 ¹Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird. *Haftung der Eigentümer*
- ²Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 17 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- ³Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. *Behebung von Mängeln*
- ⁴Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

- Art. 25 Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren öffentlichen Abwasseranlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung gedeckt. *Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen*
- Art. 26 ¹Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer. *Finanzierung der privaten Abwasseranlagen*

²Alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften sind beitragspflichtig, unabhängig davon ob sie genutzt oder ungenutzt sind

³Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge nach einheitlichen Grundsätzen (vgl. Beitrags und Gebührenordnung) gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 27 | Der Gemeindeberhörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen. | <i>Aufsichtsrecht</i> |
| Art. 28 | <p>¹Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.</p> <p>²Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchssteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:</p> <p>a) Ein <i>Situationsplan</i> (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.</p> | <p><i>Bewilligung</i></p> <p><i>Gesuchsunterlagen</i></p> <p><i>Situationsplan</i></p> |

-
- b) Ein *Kanalisationsplan* (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisions-schächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstau-verschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel. *Kanalisa-tionsplan*
- c) In besonderen Fällen ein *Längenprofil* (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle. *Längenprofil*
- d) Pläne von allfälligen *Abwasservorbehandlungsan-lagen* mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensio-nierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben. *Abwasser-vorbehand-lung*
- ³Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird. *Baubeginn*
- ⁴Die Kosten für die Prüfung der Gesuche und Kon-trolle der Abwasseranlagen werden dem Bewilli-gungsnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt. *Prüfungs-und Kontroll-gebühren*

Art. 29	<p>¹Alle erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken auf Kosten des Erstellers durch den Fachingenieur der Gemeinde einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>²Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei der Missachtung der Meldepflichten sind die Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.</p> <p>³Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen, soweit sie nicht bereits von der Gemeinde festgestellt und eingemessen wurden.</p> <p>⁴Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.</p> <p>⁵Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.</p>	<p><i>Einmasse und Abnahme</i></p> <p><i>Betriebskontrolle</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p><i>Spätere Kontrollen</i></p>
<p style="text-align: center;">VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung</p>		
Art. 30	<p>¹Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf</p>	<p><i>Bestehende Anlagen</i></p>

Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

²Die Gemeindebehörde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu beschliessen.

- | | | |
|---------|---|------------------------------|
| Art. 31 | Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an spezielle Kommissionen oder private Fachstellen zu delegieren. | <i>Delegations-Kompetenz</i> |
| Art. 32 | Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bestraft. Die Höhe der Busse wird durch die Gemeindebehörde festgelegt. | <i>Widerhandlungen</i> |
| Art. 33 | Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. Gegen Entscheide der zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden | <i>Rechtsmittel</i> |
| Art. 34 | Das Kanalisationsreglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2019 in Kraft. | <i>Inkraftsetzung</i> |

Raperswilen, 24. September 2018

Gemeinderat
der Politischen Gemeinde Raperswilen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Beschluss der Gemeindeversammlungen

vom: 29. November 2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Verteiler:	1. Original	Regierungsrat Kt. TG	1 Exemplar
	2. Original	Gemeindeverwaltung	1 Exemplar
	3. Original	Archiv Gemeinde	1 Exemplar